

## Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit häufen sich Informationen über verabschiedete Gesetze oder deren Vorbereitung. Im Mittelpunkt steht dabei der neue Gesetzentwurf mit einer Neuregelung der Verschonung von Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht (Nr. 1) und zur Entlastung der Bürokratie (Nr. 2).

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt auf der steuerlichen Betriebsprüfung: Ab 1.1.2016 gibt es neue Größenklassen (Nr. 3) und die Prüfung von Bargeschäften und Registrierkasse erhält neues Gewicht (Nr. 5).

Einen letzten Schwerpunkt stellen das neue Mindestlohngesetz und die damit verbundenen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten dar (Nr. 10, 11).

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Erbschaftsteuerreform:** Neue Verschonungsregelung für Betriebsvermögen
- 2 Bürokratieentlastungsgesetz:** Vom Bundesrat verabschiedet
- 3 Betriebsprüfung (1):** Neue Einteilung in Größenklassen ab 2016
- 4 Betriebsprüfung (2):** Negative Warenbestände rechtfertigen Hinzuschätzungen
- 5 Betriebsprüfung (3):** Schwerpunkt bei Bargeschäften und Registrierkassen
- 6 Umsatzsteuer:** Vorsteuerabzug trotz Verlust der Rechnung?
- 7 Einkommensteuererklärung:** Übermittlung per Fax
- 8 Ambulante Pflegedienste:** Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit?
- 9 Steuerfreie Reinvestition:** Beschränkung auf das Inland verstößt gegen EU-Recht
- 10 Mindestlohn (1):** Gehaltserhöhung mit Entgeltumwandlung rettet Minijob
- 11 Mindestlohn (2):** Drei Verfassungsbeschwerden unzulässig
- 12 Mindestlohn (3):** Steuerberater dürfen die Einhaltung bescheinigen
- 13 Mindestlohn (4):** Aufzeichnungspflichten werden reduziert

## 1 Erbschaftsteuerreform: Neue Verschonungsregelung für Betriebsvermögen

Das Bundeskabinett hat am 8.7.2015 den „Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) und Schenkungsteuergesetzes (SchenkStG) an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)“ beschlossen, nachdem das BVerfG mit Urteil vom 17.12.2014 die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen teilweise für verfassungswidrig erklärt hatte. Die wichtigsten Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs für Einzelunternehmer in Kurzform:

### 1. Begünstigtes Vermögen

Das bisherige Erbschaftsteuerrecht sieht eine **Verschonung** vor, wenn das Betriebsvermögen einen **Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 Prozent** erreicht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig nur das sogenannte **begünstigte Vermögen** verschont werden kann. Begünstigt ist solches Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

### 2. Verschonungsregeln

Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85 Prozent oder zu 100 Prozent von der ErbSt und SchenkSt befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Entscheidet sich der Erwerber für die Verschonung in Höhe von 85 Prozent des begünstigten Vermögens, muss er den Betrieb mindestens **fünf Jahre fortführen** (Behaltensfrist) und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt **400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet** (Lohnsummenregelung).
- Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der ErbSt zu 100 Prozent muss der Erwerber die Behaltensfrist von **sieben Jahren** einhalten und nachweisen, dass er insgesamt die **Lohnsumme von 700 Prozent** im Zeitraum von sieben Jahren nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).

### 3. Kleine Unternehmen

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten waren bisher von der Lohnsummenregelung unabhängig von ihrer Größe gänzlich ausgenommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anforderung an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Beschäftigten steigt:

- Bei Unternehmen mit **bis zu drei Beschäftigten** wird auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet.
- Bei Unternehmen mit **vier bis zehn Beschäftigten** gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 250 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 500 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten.
- Bei Unternehmen mit **elf bis 15 Beschäftigten** gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 300 Prozent der Ausgangslohn-

summe nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 565 Prozent nicht unterschreiten.

Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende werden nicht mitgerechnet. Gegenüber dem bisher in der Öffentlichkeit diskutierten Referentenentwurf sind einige Kritikpunkte berücksichtigt worden.

## 2 Bürokratienteilungsgesetz: Vom Bundesrat verabschiedet

Der Bundesrat hat am 10.7.2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entlastung der Bürokratie gebilligt. Damit werden die Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte angehoben und die Mitteilungspflichten für zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete verringert.

Das Gesetz sieht unter anderem folgende Entlastungen vor:

- Von den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung sind mehr kleine Unternehmen als bisher befreit. Die Grenzbeträge für Umsatz und Gewinn steigen um jeweils 20 Prozent auf **600.000 Euro beziehungsweise 60.000 Euro**.
- Durch die Anhebung der Schwellenwerte in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen auf 800.000 Euro beginnt die Meldepflicht für Start-ups **erst drei Jahre nach der Gründung**. Für die Umweltstatistik gilt erstmals ebenfalls ein Schwellenwert von 800.000 Euro.
- Die bisher geltenden Meldeschwellen für den **innergemeinschaftlichen Warenverkehr** (Intrahandelsstatistik) werden erhöht.
- Die Mitteilungspflicht für Kirchensteuerabzugsverpflichtete wird verringert und die Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte auf 68 Euro angehoben.

Ein Antrag auf Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wurde ebenso wie ein Antrag auf Erhöhung der Kleinbetragsgrenze für eine erleichterte Rechnungserteilung im Umsatzsteuerrecht nicht berücksichtigt.

## 3 Betriebsprüfung (1): Neue Einteilung in Größenklassen ab 2016

Für die **Prüfungshäufigkeit** der steuerlichen Betriebsprüfung (Außenprüfung) ist bei Einzelunternehmen entscheidend, zu welcher Größenklasse sie in der Betriebskartei gehören. Die Intensität der Prüfung aber auch die Prüfungsschwerpunkte sind bei Handels- und Fertigungsbetrieben unterschiedlich.

Die Einordnung in die Größenklassen erfolgt in der Regel **alle drei Jahre**. Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9.6.2013 wurden die Abgrenzungsmerkmale für

die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 Betriebsprüfungsordnung ab 1.1.2016 neu festgelegt. Man unterscheidet beim gewerblichen Bereich zwischen Handels- und Fertigungsbetrieben, wobei die Einteilung in Mittel- und Großbetriebe nach Umsatz oder Gewinn vorgenommen wird. Nach der Betriebsprüfungsordnung werden die Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe in der sogenannten Betriebskartei geführt. Die Betriebe, die diese Größenmerkmale nicht erfüllen, werden in der Kategorie der Kleinbetriebe zusammengefasst.

**Ab 1.1.2016** gilt folgende neue Zuordnungstabelle:

#### (1) Mittelbetriebe

- Bei Handelsbetrieben: Umsatz über 1 Mio. Euro oder steuerlicher Gewinn über 62.000 Euro.
- Bei Fertigungsbetrieben: Umsatz über 560.000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 62.000 Euro.

#### (2) Kleinbetriebe

- Bei Handelsbetrieben: Umsatz über 190.000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 40.000 Euro.
- Bei Fertigungsbetrieben: Umsatz über 190.000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 40.000 Euro.

### 4 Betriebsprüfung (2): Negative Warenbestände rechtfertigen Hinzuschätzungen

Erhebliche Schwankungen im Zeitreihenvergleich und negative Warenbestände zeugen von einer nicht ordnungsgemäßen Kassensbuchführung und rechtfertigen Hinzuschätzungen durch die Finanzverwaltung.

#### Beispiel:

*Anlässlich einer Betriebsprüfung bei einem Metzgerladen stellt der Prüfer nicht erklärable Differenzen bei den Erlösen durch einen Zeitreihenvergleich fest. Außerdem ergeben sich in erheblichem Umfang negative Warenbestände. Schließlich liegen die erklärten Rohgewinnaufschlagsätze erheblich unter denen der amtlichen Richtsätze. Angesichts dieser Feststellungen nimmt der Prüfer Hinzuschätzungen zum Umsatz und Gewinn vor.*

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 9.10.2013 kann das Finanzamt in einem solchen Fall zu Recht Hinzuschätzungen vornehmen. Da der Zeitreihenvergleich erhebliche Schwankungen der Rohgewinnaufschlagsätze offenbart, für die der betroffene Einzelunternehmer keine Begründung geben kann und zudem negative Warenbestände festgestellt werden, ist die **sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen zweifelhaft**.

### 5 Betriebsprüfung (3): Schwerpunkt bei Bargeschäften und Registrierkassen

Der Bundesrechnungshof warnt in einem aktuellen Bericht an das Bundesfinanzministerium: „Spezielle Software ermöglicht es Steuerhinterziehern inzwischen spielend, Aufzeichnungen ihrer Kassensysteme zu manipulieren.“ Die Software ersetze ganze Datenbanken, erfasse nicht erfolgte Geschäftsvorgänge oder verkürze Umsätze. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass dem Staat

jährlich bis zu 10 Mrd. Euro Steuereinnahmen durch **manipulierte Kassen im Einzelhandel** entgehen.

Die Finanzminister haben ein Maßnahmenpaket gegen Trickereien und schwarze Kassen in der Gastronomie sowie anderen Branchen mit hohem Bargeldanteil erörtert. Damit sollen Manipulationen gebuchter Umsätze verhindert werden. Es geht um Aufzeichnungspflichten bei Bargeschäften und deren Kontrollen durch den Fiskus.

Die Länder fordern die verpflichtende Einführung eines Verfahrens, bei dem alle Buchungen mit einer **digitalen Signatur versehen** werden müssen. Das Paket enthält zudem Vorschläge zur Einführung einer „Kassennachschau“ sowie für schärfere Sanktionen.

**Hinweis:** Es kann angenommen werden, dass von nun an bei allen Betriebsprüfungen die Bargeschäfte, die über Registrierkassen laufen, genau unter die Lupe genommen werden. Dabei sollen Abweichungen zwischen vereinbarten und erfassten Barzahlungen, aber auch schwarze Kassen aufgedeckt werden. Zu Branchen mit hohem Bargeldanteil gehören die Gastronomie, der Einzelhandel, Taxiunternehmen sowie Tankstellen und Friseure.

### 6 Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug trotz Verlust der Rechnung?

Ein Alptraum für jeden Unternehmer: Originalrechnungen sind nicht mehr vorhanden und können auch nicht wiederbeschafft werden. Das Recht auf Vorsteuerabzug kann aber erst dann ausgeübt werden, wenn der Steuerpflichtige im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Damit ist die Ausübung des Vorsteuerabzugs grundsätzlich **an den Besitz der Originalrechnung geknüpft**.

Bei dieser Frage kann ein aktuelles Urteil des BFH nützlich sein. Danach kann der Unternehmer den Nachweis darüber, dass ein anderer Unternehmer Steuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, mit **allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln** führen.

**Im Urteilsfall** stritten die Parteien um die Frage, ob das Finanzamt den Vorsteuerabzug bei Verlust der Originalrechnungen durch Diebstahl mit lediglich 60 Prozent der erklärten Vorsteuern schätzen durfte, wenn durch die Steuerkanzlei, die die Originalrechnungen verbucht hat, Zeugenbeweis angeboten wurde.

**Der BFH führte in seinem Urteil aus:** Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht, hat die Darlegungs- und Feststellungslast für alle Tatsachen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. In diesem Zusammenhang hat der Unternehmer auch darzulegen und nachzuweisen, dass er über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügte. § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz erfordert dagegen nicht, dass das Abrechnungspapier auch noch in einem späteren Zeitpunkt vorhanden ist.

Den **Nachweis**, dass diese Voraussetzung erfüllt war, kann der Unternehmer nicht nur durch Vorlage der Originalrechnung, sondern mit allen nach der Finanzgerichtsordnung **verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln** führen. Als solche kommen in erster Linie Kopien oder Zweitaus-

fertigungen der Originalrechnung in Betracht. Lagen im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs Originalrechnungen vor, die aber verlorengegangen sind und nicht mehr rekonstruiert werden können, sind die abziehbaren Vorsteuerbeträge zu **schätzen**. Denn die erfolgte Rechnungsstellung wird durch den Verlust der Rechnungen nicht aufgehoben.

Die im Urteilsfall als Zeugen benannten Personen waren nach Ansicht des BFH insoweit ungeeignet, da weder vortragen noch ersichtlich war, dass diese aus **eigener Wahrnehmung** Angaben über den tatsächlichen Leistungsbezug machen konnten.

## 7 Einkommensteuererklärung: Übermittlung per Fax

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat per Urteil klargestellt, dass die erforderliche Schriftform einer Einkommensteuererklärung auch bei der Übermittlung durch ein Fax gewahrt ist.

Im Urteilsfall übermittelte eine Steuerberaterin dem Finanzamt die Einkommensteuererklärung eines Mandanten über das ELSTER-Portal. Beim Finanzamt ging die hierzu gehörende komprimierte Einkommensteuererklärung am 30.12.2011 ein; die erste Seite bestand aus dem von dem Mandanten gefaxten Deckblatt mit der telekopierten Unterschrift. Erst im Januar 2012 unterschrieb der Steuerpflichtige erneut das Deckblatt der Erklärung an Amtsstelle. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer 2007 wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist ab. Das Finanzgericht gab der hiergegen erhobenen Klage statt.

Der Bundesfinanzhof bestätigt die Entscheidung des Finanzgerichts. Für die Einkommensteuererklärung gilt insoweit nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze, für die höchstrichterlich entschieden ist, dass eine **Übermittlung per Telefax** in allen Gerichtszweigen **uneingeschränkt zulässig** ist.

**Hinweis:** Durch das Erfordernis der Schriftform soll sichergestellt werden, dass Person und Inhalt der Erklärung eindeutig festgestellt werden können und dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Denn mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht sich der Steuerpflichtige deren Inhalt zu eigen und übernimmt dafür die Verantwortung.

## 8 Ambulante Pflegedienste: Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit?

Ob das Finanzamt ambulante Pflegedienste als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ansieht, ist entscheidend für die Frage, ob **Gewerbesteuer anfällt oder nicht**. Im Folgenden die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale:

Das Einkommensteuergesetz (EStG) zählt in § 18 EStG die freiberuflichen Tätigkeiten auf. Zu diesen Berufen zählen unter anderem die selbstständigen Tätigkeiten von Ärzten, Heilpraktikern, Krankengymnasten sowie Berufe, die diesen Katalogberufen „ähnlich“ sind. Die Tätigkeit

eines ambulanten Pflegedienstes ist nur dann „ähnlich“, wenn sie in ihren wesentlichen Merkmalen mit einem dieser Katalogberufe hinsichtlich der charakteristischen Eigenschaften der ausgeübten Tätigkeiten, der Ausbildung und den gesetzlichen Bedingungen für die Berufsausübung vergleichbar ist.

Heilberufliche Katalogberufe dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Berufsträger eine staatliche Erlaubnis erlangt hat, die an den erfolgreichen Abschluss eines gesetzlichen Ausbildungsgangs geknüpft ist. Auch eine „ähnliche Tätigkeit“ muss dieses Kriterium grundsätzlich erfüllen, allerdings kann eine fehlende staatliche Erlaubnis (Abschlussprüfung) dadurch kompensiert werden, dass

- die zuständige Stelle der gesetzlichen Krankenkasse für die Tätigkeit des Pflegedienstes eine Zulassung im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB V erteilt hat oder
- der Pflegedienstleister durch ein Gutachten nachweisen kann, dass die Ausbildung, die Erlaubnis und die Tätigkeit mit den Erfordernissen des § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) vergleichbar sind.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.10.2004 erfüllen folgende Berufsgruppen die obigen Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit:

- **Krankenpfleger und Krankenschwestern**, die nach § 2 des Krankenpflegegesetzes zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind;
- **Altenpfleger**, die nach § 2 des Altenpflegegesetzes zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind.

**Nicht als Freiberufler anzuerkennen** sind hingegen Kranken- und Altenpflegehelfer. Für Tätigkeiten eines ambulanten Pflegedienstes ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Leistungen der häuslichen Krankenpflege** (im Sinne des § 37 SGB V) bestehen im Wesentlichen aus der Behandlungspflege, die als medizinische Hilfeleistung unter Verantwortung eines Arztes erbracht wird und somit auf einer Stufe mit Leistungen anderer Heilberufe steht. Diese Leistungen sind mit der Tätigkeit eines Krankengymnasten vergleichbar und somit freiberuflicher Natur.
- **Leistungen der häuslichen Pflegehilfe** (im Sinne des § 36 Elftes Sozialgesetzbuch) sind primär Hilfeleistungen für gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Alltagsverrichtungen und müssen daher als **gewerbliche Tätigkeit** eingestuft werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Hilfeleistung die Gesundheitsvorsorge und Aufrechterhaltung von Vitalfunktionen beinhaltet.

Erbringt ein ambulanter Pflegedienst sowohl freiberufliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege als auch gewerbliche Leistungen der häuslichen Pflegehilfe, so dürfen beide Tätigkeitsfelder **steuerlich getrennt** voneinander behandelt werden, wenn die Erbringung und Vergütung der Tätigkeiten **unabhängig voneinander** erfolgt. Die Einnahmen müssen getrennt voneinander aufgezeichnet werden.

Anders, wenn eine der Tätigkeiten des Pflegedienstes derart **überwiegt**, dass die andere Tätigkeit lediglich Ausfluss der Haupttätigkeit ist oder wenn für die Tätigkeiten ein ein-



heitlicher Erfolg geschuldet wird. In diesem Fall dürfen die Tätigkeiten steuerlich nicht getrennt voneinander beurteilt werden – der Pflegedienst erzielt dann entweder in vollem Umfang freiberufliche oder aber gewerbliche Einkünfte.

**Hinweis:** In die Gewerblichkeit rutscht der Berufsträger hingegen ab, wenn er die Pflege an den einzelnen Patienten nach einem Erstgespräch weitgehend seinen Mitarbeitern überlässt oder er lediglich in Urlaubs- und Krankheitsfällen selbst pflegend tätig wird.

## 9 Steuerfreie Reinvestition: Beschränkung auf das Inland verstößt gegen EU-Recht

In unserer Mandanten-Information 1/2015 Nr. 9 hatten wir über das Urteil des Finanzgerichts (FG) München berichtet, nach dem eine sogenannte § 6b EStG-Rücklage auch auf ausländische Grundstücke innerhalb der Europäischen Gemeinschaft übertragen werden kann. Die im deutschem Steuerrecht enthaltene ausschließliche Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in einer inländischen Betriebsstätte (§ 6b EStG) wurde als nicht unionsrechtskonform angesehen.

Die Auffassung des FG München wurde jetzt durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt.

Der EuGH hat dazu entschieden, dass die Vorschrift des § 6b EStG insoweit gegen die Niederlassungsfreiheit in der EU und im EWR verstößt (Art. 49 AEUV und Art. 31 EWR-Abkommen). Mit dieser Entscheidung wurde einer Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission stattgegeben.

**Hinweis:** Die Reaktion des deutschen Gesetzgebers darf mit Spannung erwartet werden. Möglicherweise kommt es zu einer kompletten Aufhebung des § 6b EStG. Wahrscheinlicher ist jedoch eine Erweiterung auf Reinvestitionen in Mitgliedstaaten der EU/EWR. Denkbar ist auch eine wirtschaftlich vergleichbare Steuerstundung für die aufgedeckten stillen Reserven bei Reinvestition außerhalb Deutschlands.

## 10 Mindestlohn (1): Gehaltserhöhung mit Entgeltumwandlung rettet Minijob

Wer Minijobber für ein monatliches Entgelt von 450 Euro beschäftigt, wird durch die Einführung des Mindeststundenlohns von 8,50 Euro überlegen müssen, ob er die monatliche Stundenzahl bei gleichbleibender Vergütung reduziert oder den Minijob bei gleichbleibender Stundenzahl in ein normales Beschäftigungsverhältnis unter Anhebung des Gehalts überführen soll.

Sofern der Minijob weiterhin versicherungsfrei (ausgenommen ist die Rentenversicherung) bleiben soll, kann sich das Problem mitunter durch eine Reduzierung der Arbeitsstunden lösen lassen; aber – was meist unbekannt ist – auch ein höheres Gehalt mit gleichzeitiger Entgeltumwandlung kann zum gewünschten Ergebnis führen. Entgeltbestandteile, die für eine Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) verwendet werden, sind in der Sozialversicherung bis zu 242 Euro im

Monat nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und außerdem lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz). Voraussetzung ist, dass die Entgeltumwandlung arbeitsrechtlich zulässig ist.

### Beispiel:

*Ein Arbeitnehmer arbeitete im Jahr 2014 70 Stunden pro Monat für 450 Euro, also zu einem Stundenlohn von 6,43 Euro. Ab 2015 hebt der Arbeitgeber wegen des gesetzlichen Mindestlohns das Monatsgehalt auf 600 Euro bei gleichzeitiger Umwandlung des Erhöhungsbetrags in Beiträge für eine Direktversicherung an.*

Das regelmäßige Arbeitsentgelt für die Beurteilung der Beschäftigung beträgt 450 Euro (600 Euro – 150 Euro). Es liegt weiterhin eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor – jetzt bei Zahlung des Mindestlohns in Höhe von (600 Euro : 70 Std. =) 8,58 Euro pro Stunde.

Jeder Minijobber kann grundsätzlich von der Entgeltumwandlung Gebrauch machen. Einen **gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung** haben jedoch nur Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Beschäftigung **rentenversicherungspflichtig** sind. Hierzu gehören entweder

- (Alt-)Minijobber mit Beschäftigungsbeginn vor 2013, die den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt haben (Aufstockung) oder
- (Neu-)Minijobber mit Beschäftigungsbeginn nach 2012, die keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt haben.

Rentenversicherungsfreie und von der Rentenversicherungspflicht befreite Minijobber sind hingegen darauf angewiesen, dass der Arbeitgeber der Entgeltumwandlung zustimmt.

Eine **betriebliche Altersversorgung liegt vor**, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung des Risikos Alter, Invalidität oder Tod zugesagt und Ansprüche auf diese Leistungen erst mit dem Eintritt des Ereignisses fällig werden. Ist der Arbeitgeber Mitglied in einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds, kann er die Betriebsrente auf diese Formen beschränken. Ansonsten kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung verlangen.

## 11 Mindestlohn (2): Drei Verfassungsbeschwerden unzulässig

14 ausländische, auch im Inland tätige Transportunternehmer sowie ein Arbeitnehmer aus der Systemgastronomie hatten Verfassungsbeschwerde gegen das Mindestlohngesetz eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden gegen das Mindestlohngesetz nicht zur Entscheidung angenommen, da sie sich als unzulässig erwiesen haben. Die Verfassungsbeschwerde der Transportunternehmen genüge nicht dem Grundsatz der Subsidiarität, denn die Unternehmen seien gehalten, sich zunächst an die Fachgerichte zu wenden. Gleiches gelte für den Arbeitnehmer aus der Systemgastronomie.

Die dritte Verfassungsbeschwerde – gegen die zeitlich verzögerte Einführung des Mindestlohns für Zeitungszustel-

ler – ist mangels hinreichender Angaben zur tatsächlichen Situation nicht hinreichend substantiiert und deswegen ebenfalls unzulässig.

### 12 Mindestlohn (3): Steuerberater dürfen die Einhaltung bescheinigen

Nach dem Mindestlohngesetz haften Auftraggeber, die Subunternehmer einschalten, für die Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer des Subunternehmers wie ein Bürge.

Daher werden einige Steuerberater von ihren Mandanten gebeten, zu bescheinigen, dass diese die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten haben. Steuerberater sind im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes zur Erstellung dieser Bescheinigungen befugt. Da es sich um eine Nebenleistung zur Lohn- und Gehaltsbuchführung handelt, stellt die Erstellung der Bescheinigung eine zulässige Rechtsdienstleistung dar.

### 13 Mindestlohn (4): Aufzeichnungspflichten werden reduziert

Wie der Deutsche Steuerberaterverband e.V. mitteilt, ist geplant, die Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz zu entschärfen und die Auftraggeberhaftung zu begrenzen.

Nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden die Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten im Wege einer Rechtsverordnung gelockert. Künftig soll die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten nur für Arbeitnehmer gelten, deren regelmäßiges monatliches Entgelt unter 2.000 Euro liegt.

Mitarbeitende Familienangehörige sollen von den Aufzeichnungspflichten vollständig ausgenommen werden. Die Haftung des Auftraggebers würde auf Fälle begrenzt, in denen ein Unternehmer eigene vertragliche Pflichten an andere Unternehmen weiterreicht.

### 14 Aussetzungszinsen: Zinssatz von 6 Prozent nicht verfassungswidrig

Während die ersten Banken dazu übergehen, von ihren Großkunden Strafzinsen für Spareinlagen zu erheben, und Konsumentenkredite für 3 bis 4 Prozent ausgeben, sieht das Steuerrecht immer noch Aussetzungszinsen von 6 Prozent im Jahr bzw. 0,5 Prozent pro Monat vor. Seit vielen Monaten sind im Geldbeschaffungsmarkt Niedrigzinsszenen angesagt, lediglich im Steuerrecht bleibt ein typisierter Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat seit Jahren konstant. Grund genug, die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung infrage zu stellen.

#### Beispiel:

Im Jahr 2002 veräußerte ein Ehepaar eine Eigentumswohnung, die es **sechs Jahre** zuvor erworben hatte, mit einem Gewinn von 62.000 Euro. Streitig war, ob der Gewinn aus der Veräußerung der Wohnung teilweise steuerfrei war. Das Ehepaar erwirkte daher im Jahr 2004, dass ihr Ein-

kommensteuerbescheid in Höhe des strittigen Teilbetrags zunächst von der Vollziehung ausgesetzt wurde. Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass die Verlängerung der Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahre teilweise verfassungswidrig ist, behandelte das Finanzamt nur einen Teil des Veräußerungsgewinns als steuerpflichtig; die Aussetzung der Vollziehung (AdV) wurde sodann aufgehoben. Für den Zeitraum der AdV setzte das Finanzamt Zinsen in Höhe von 6.023 Euro an; die Kläger hielten dies für verfassungswidrig. Der Bundesfinanzhof sah die Voraussetzungen für eine Verfassungsklage indes als nicht gegeben und wies die Revision zurück.

Trotz der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers ist der Entscheidung hinreichend deutlich zu entnehmen, dass der BFH für die Zeit **nach März 2011** von einem entsprechend niedrigen Zinsniveau ausgeht, das die Vereinbarkeit der gesetzlichen Regelung mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen ernsthaft infrage stellt. Fälle, die diesen Zeitraum betreffen, sollten daher in Erwartung einer großzügigeren Sachbehandlung offengehalten werden.

### 15 Sozialversicherungsmeldungen: Bestandsabgleich ab 1.1.2016

Ab 2016 werden die Kassen Meldungen der Arbeitgeber mit ihrem Datenbestand abgleichen und Bestandsprüfungen vornehmen. Beitragsnachweise, Anträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und Meldungen werden dann abgewiesen, wenn deren Inhalte nicht mit dem Krankenkassenbestand übereinstimmen.

Mit dem 5. Änderungsgesetz des Vierten Sozialgesetzbuchs ist die Zielsetzung umgesetzt worden, dass Krankenkassen fehlerhafte Meldungen nicht mehr in der Sachbearbeitung aufklären, sondern **bei Unstimmigkeiten maschinell zurückweisen**. Damit nicht mit zweierlei Maß gemessen wird, haben auch Rentenversicherungsträger und berufsständische Versorgungseinrichtungen künftig Bestandsprüfungen vollmaschinell umzusetzen, ohne die Sachbearbeitung einzubinden. Starten soll das Ganze zum **1.1.2016**. Wie genau das Verfahren laufen soll, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in gemeinsamen Grundsätzen festzulegen. Nach dem Fehlerkatalog sollen bei den Krankenkassen vier Bestandsprüfungen eingeführt werden:

- Die Beitragsgruppe weicht von der Anmeldung ab.
- Die übermittelte Meldung ist bereits im Bestand.
- Zur Stornomeldung konnte keine Ursprungsmeldung ermittelt werden.
- Es liegt keine Anforderung für die GKV-Monatsumeldung vor.

Bei **AAG-Verfahren** (z.B. wegen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) sollen zunächst nur zwei Fehlerprüfungen durchgeführt werden.

- Es konnte keine Teilnahme am Umlageverfahren festgestellt werden.
- Der Erstattungszeitraum liegt außerhalb der Beschäftigungszeit.